

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: CHILL BREEZE

Überarbeitet am: -

Datum des Inkrafttretens: 15.11.2018

Version: 1

Ersetzt Version: -

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: CHILL BREEZE (Gemisch)

Art.Nr.: 681808

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Parfümölkombination

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Gerdzen & Gerdzen GbR, Boschstraße 15, D-49733 Haren (Ems) , Tel: +49 175 5995353, E-Mail:info@shinychiefs.de

1.4 Notrufnummer

+49(0)361-730730 (Tag und Nacht)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Flam. Liq.	3	H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
Acute Tox.	4	H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
Asp. Tox.	1	H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Asp. Tox.	1	H315 Verursacht Hautreizungen
Skin Sens.	1	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Eye Irrit.	2	H319 Verursacht schwere Augenreizung
Aquatic Chronic	2	H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

R38 Reizt die Haut.

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: CHILL BREEZE

Überarbeitet am: -

Datum des Inkrafttretens:

15.11.2018

Version: 1

Ersetzt Version: -

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts

Signalwort: Gefahr

GHS02, GHS07, GHS09

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H315 Verursacht Hautreizungen

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H319 Verursacht schwere Augenreizung

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. **Zusätzliche Angaben:**

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine besonderen Gefahren bekannt, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: CHILL BREEZE

Überarbeitet am: -

Datum des Inkrafttretens: 15.11.2018

Version: 1

Ersetzt Version: -

PBT: Nicht anwendbar.

VPvB: Nicht anwendbar.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch

3.2 Gemische Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Ethanol	
Registrierungsnr. (REACH)	01-2119457610-43-XXXX
Index	200-578-6
EINECS, ELICS, NLP	64-17-5
% Bereich	60-70
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Flam. Liq. 2, H225

2-phenylethanol	
Registrierungsnr. (REACH)	01-2119963921-31-XXXX
Index	200-456-2
EINECS, ELICS, NLP	60-12-8
% Bereich	15-20
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319

Linalool	
Registrierungsnr. (REACH)	01-2119474016-42-XXXX
Index	201-134-4
EINECS, ELICS, NLP	78-70-6
% Bereich	2,5-5
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319

Litsea cubeba, ext.	
Registrierungsnr. (REACH)	---
Index	290-018-7
EINECS, ELICS, NLP	68855-99-2; 90063-59-5
% Bereich	2,5-5
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: CHILL BREEZE

Überarbeitet am: -

Datum des Inkrafttretens: 15.11.2018

Version: 1

Ersetzt Version: -

Citral	
Registrierungsnr. (REACH)	01-2119462829-23-XXXX
Index	226-394-6
EINECS, ELICS, NLP	5392-40-5
% Bereich	1-2,5
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317

(E)-4-(2,6,6-trimethyl-1-cyclohexen-1-yl)-3-buten-2-one	
Registrierungsnr. (REACH)	01-2119449921-34-XXXX
Index	201-224-3
EINECS, ELICS, NLP	79-77-6
% Bereich	1-2,5
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen

Nach Einatmen:

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser abwaschen. Bei auftretenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt 10 Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und ein Glas Wasser trinken (lassen). Kein Erbrechen auslösen. Sofort Arzt aufsuchen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Atemnot, Benommenheit, Husten, Allergische Erscheinungen, Reizungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: CHILL BREEZE

Überarbeitet am: - Datum des Inkrafttretens: 15.11.2018

Version: 1 Ersetzt Version: -

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Für diesen Stoff/dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen.

Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen.

Auf Rückzündung achten.

Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden.

Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Haut und Augenkontakt vermeiden.

Für ausreichend Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Gefahrenzone räumen, Vorgehen nach Notfallplan, Sachkundige hinzuziehen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und großer Mengen verunreinigtem Waschwassers in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisationen abdecken, damit das Eindringen des Produktes in die Kanalisation verhindert wird.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Rotisorb Art.-Nr. 1710.1) aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: CHILL BREEZE

Überarbeitet am: - Datum des Inkrafttretens: 15.11.2018

Version: 1 Ersetzt Version: -

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Behälter, Geräte und Arbeitsplatz sauber halten.

Handhabung entsprechend den Richtlinien für Laboratorien (TRGS 526)

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur, nicht über 20 °C lagern.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermitteln.
- Selbstentzündliche Stoffe.
- Stoffe, die mit Wasser entzündliche Gase bilden.
- Organische Peroxide.

An einem Ort mit lösemittelbeständigem Boden oder auf einer Auffangwanne lagern, so dass bei Auslaufen der Schutz des Grundwassers gewährleistet wird.

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

Zusätzliche Hinweise:

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname:	CHILL BREEZE		
Überarbeitet am:	-	Datum des Inkrafttretens:	15.11.2018
Version:	1	Ersetzt Version:	-

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 4021 und BS EN 14042 "Arbeitsplatzbereiche, Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zu Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen." beschrieben sind.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Atemschutz

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden:

z.B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske

Gasfilter A1 (braun) bis 1000 mL/m³

(ppm)

Gasfilter A2 (braun) bis 5000 mL/m³

(ppm)

Gasfilter A3 (braun) bis 10000 mL/m³

(ppm)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß DGUV Regel 112-1902 beachten.

Handschutz

Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

Bei Vollkontakt:

Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Schichtstärke (mm): 0,7

Durchdringungszeit (min.): > 480

Bei Spritzkontakt:

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk

Schichtstärke (mm): 0,4

Durchdringungszeit (min.): > 120

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: CHILL BREEZE

Überarbeitet am: -

Datum des Inkrafttretens: 15.11.2018

Version: 1

Ersetzt Version: -

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form: Flüssig
Farbe: blau
Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: Nicht bestimmt
Ph-Wert: 6-9

Zustandsänderung Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Siedepunkt/Siedebereich	Nicht bestimmt Nicht bestimmt
Flammpunkt:	>68 °C
Entzündlichkeit (fest,gasförmig):	Nicht anwendbar
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit:	Nicht bestimmt
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Explosionsgrenzen: Untere: Obere:	Nicht bestimmt Nicht bestimmt
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Angaben vorhanden
Dampfdruck bei 50 °C	Nicht bestimmt
Dichte bei 20°C Relative Dichte Dampfdichte Verdampfungsgeschwindigkeit	0.849 g/cm ³ Nicht bestimmt Nicht bestimmt Nicht bestimmt Nicht bestimmt
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser bei 20°C	wasserlöslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser) bei 25 °C	4,5 (Lit.)
Viskosität: Dynamisch: Kinematisch:	Nicht bestimmt Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: CHILL BREEZE

Überarbeitet am: -

Datum des Inkrafttretens:

15.11.2018

Version: 1

Ersetzt Version: -

Entzündungsgefahr. Bei Erwärmung: Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Zersetzung bei längerer Lichteinwirkung möglich.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktionen möglich mit:

Starke Oxidationsmittel, Säuren

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Gummierzeugnisse, verschiedene Kunststoffe

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren relevanten Angaben vorhanden.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Spezifische Symptome im Tierversuch:

Test auf Augenreizung (Kaninchen): keine Angaben verfügbar

Test auf Hautreizung (Kaninchen): keine Angaben verfügbar

Primäre Reizwirkung:

An der Haut:

Reizt die Haut oder die Schleimhäute

Am Auge:

Leichte Reizungen

Nach Einatmen:

Sensibilisierung:

Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich

CMR-Wirkung:

Keimzelle-Mutagenität:

Keine Angaben vorhanden

Karzinogenität:

Keine Angaben vorhanden

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: CHILL BREEZE

Überarbeitet am: -

Datum des Inkrafttretens:

15.11.2018

Version: 1

Ersetzt Version:

-

Aspirationsgefahr:

Keine Angaben vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Nach Resorption: Benommenheit

Weitere Hinweise:

Das Produkt ist mit der bei Chemikalien nötigen Vorsicht zu handhaben.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Fischtoxizität

Keine Angaben verfügbar.

Daphnientoxizität

Keine Angaben verfügbar.

Algtoxizität

Keine Angaben verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Der Stoff erfüllt das Kriterium "sehr bioakkumulierbar". n-Octanol/Wasser (log KOW) 4,5

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ökotoxische Wirkungen:

Bemerkung:

Wassergefährdend. (VwVwS)

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: CHILL BREEZE

Überarbeitet am: -

Datum des Inkrafttretens:

15.11.2018

Version: 1

Ersetzt Version: -

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar

vPvB: Nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.
schädlich für Wasserorganismen

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Das Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Die Entsorgung ist in Ländern und Gemeinden unterschiedlich geregelt, deshalb ist die Entsorgungsart bei den örtlichen Behörden (Rathaus) zu erfragen. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer gemäß europäischen Abfallkatalog (AVV) ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, ADN, IMDG, IATA

1170

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LI-QUID, N.O.S. (Limonene - Citronellol), ETHANOL (ETHYLALKOHOL)

ADN Nicht anwendbar

IMDG,IATA ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LI-QUID, N.O.S. (Limonene - Citronellol), ETHANOL (ETHYL ALCOHOL)

14.3 Transportgefahrenklassen

9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA

III

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: CHILL BREEZE

Überarbeitet am: - Datum des Inkrafttretens: 15.11.2018

Version: 1 Ersetzt Version: -

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant: Ja (Symbol (Fisch und Baum))

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

EmS F-A S-F

Verpackungen kleiner oder gleich 5 kg / L, kein Gefahrgut der Klasse 9

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

ADR Bemerkungen: Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

UN „Model Regulation“: -

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

Berufgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Lagerklasse nach TRGS 510:

Wassergefährdungsklasse:

Wassergefährdungsklasse (VwVwS vom 17. Mai 1999): (2) Wassergefährdend.

Annex 1/2

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: CHILL BREEZE

Überarbeitet am: - Datum des Inkrafttretens: 15.11.2018

Version: 1 Ersetzt Version: -

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verwendete Bewertungsmethode
Flam. Liq. 3, H225	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren
Acute Tox. 4, H302	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren
Asp. Tox. 1, H304	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren
Skin Irrit. 2, H315	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren
Skin Sens. 1, H317	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren
Eye Irrit. 2, H319	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren
Aquatic Chronic 2, H411	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienten (benannt in Abschnitt 2 und 3) dar.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Flam. Liq. – Entzündbare Flüssigkeit

Acute Tox. - Akute Toxizität

Asp. Tox. 1 - Aspirationsgefahr

Skin Irrit. – Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. – Sensibilisierung der Haut

Eye Irrit. - Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Aquatic Chronic – Gewässergefährdend - chronisch

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation organization

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Letale Konzentration, 50 Prozent

LD50: Letale Dosis, 50 Prozent (nicht einstufigsrelevant)

Skin Irrit. 2: Skin corrosion/irritation, Hazard Category 2

Skin Sens. 1: Sensitation- Skin, Hazard Category 1

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

Gerdzen & Gerdzen GbR, Boschstraße 15, D-49733 Haren (Ems), Tel: +49 175 5995353